

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/427, 17/571 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

darauf hinzuwirken, dass bei der Ausführung des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes (GG) – folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. In der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist die besondere Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich zu fixieren.
2. Zu den Sitzungen des IT-Planungsrats soll mindestens eine Landesdatenschutzbeauftragte/ein Landesdatenschutzbeauftragter eingeladen werden, wenn die Länder betreffende datenschutzrelevante Fragen erörtert werden.
3. Die im Staatsvertrag vorgesehene vorrangige Verwendung bestehender Marktstandards darf nicht dazu führen, dass Verfahren beschlossen werden, die den rechtlich erforderlichen Datenschutz nicht gewährleisten.
4. Die im Staatsvertrag vorgesehene vorrangige Verwendung bestehender Marktstandards darf nicht zu marktbeherrschenden Positionen von Anbietern dieser technischen Standards führen.
5. Bei der Definition von technischen IT-Standards muss darauf hingewirkt werden, dass vorrangig offene IT-Standards eingesetzt werden.
6. Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit werden laufend über die Entscheidungen und Berichte bezüglich des IT-Planungsrats informiert.

Berlin, den 24. Februar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Dem vorliegenden Staatsvertrag (Bundestagsdrucksache 17/427) kommt große Bedeutung für die weitere Entwicklung der IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern, aber auch den Kommunen und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu. Das Ziel eines optimierten Datenaustauschs durch eine gemeinsame Infrastruktur der IT-Systeme aller Beteiligten auf Basis vereinbarter Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards ist grundsätzlich begrüßenswert, bringt jedoch auch eine besondere Verantwortung mit sich.

Beim Einsatz von Informationstechnologie (IT) des informationstechnischen Verbindungsnetzes zwischen Bund und Ländern sowie bei der Festlegung von IT-Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards durch den IT-Planungsrat sind der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der informationellen Selbstbestimmung und die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unbedingt zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht hat die besondere Bedeutung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme für den Schutz des Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) deutlich gemacht. Es wäre wünschenswert gewesen, auch im Staatsvertrag klar auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Bezug zu nehmen. Eine ausdrückliche Fixierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist im Staatsvertrag jedoch nicht mehr möglich. Allerdings könnte dies in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des IT-Planungsrats umgesetzt werden.

Der Staatsvertrag sieht vor, dass nur der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an den Sitzungen des IT-Planungsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann. Sofern es jedoch um die praktische Umsetzung und die Einbeziehung der Länderinteressen geht, wird es für erforderlich gehalten, dass mindestens ein/eine Landesdatenschutzbeauftragter/-beauftragte zu Sitzungen des IT-Planungsrats eingeladen wird, wenn die Länder betreffende datenschutzrelevante Fragen erörtert werden.

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist ausdrücklich in mehreren Landesverfassungen normiert. Der Staatsvertrag muss diese Maßgaben unabhängig von den Festlegungen bei der Datenverarbeitung berücksichtigen. Darüber hinaus trägt der IT-Planungsrat Verantwortung bei Entscheidungen grundrechtssensibler Fragestellungen. Hierbei ist die Zuständigkeit der Parlamente in Bund und Ländern zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Parlamente und die Öffentlichkeit über die Entscheidungen und Berichte des IT-Planungsrats laufend informiert werden.

Laut Staatsvertrag sind bei der Festlegung von Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie für IT-Sicherheitsstandards vorrangig bestehende Marktstandards zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages).

Diese vorrangige Berücksichtigung bestehender Marktstandards darf zum einen nicht dazu führen, dass Verfahren ohne angemessenen Datenschutz beschlossen werden (vgl. die Entschließung der 78. Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern am 8. und 9. Oktober 2009 zum Staatsvertrag zum IT-Planungsrat), sie darf zum anderen nicht zur Festschreibung gängiger proprietärer Standards und damit zur marktbeherrschenden Position der Anbieter dieser technischen Standards führen. Dieser Gefahr ist auch zukünftig bei der Definition von technischen IT-Standards zu begegnen, indem vorrangig offene IT-Standards eingesetzt werden.